

Zahl: 031-2/2015-7

Althofen, 4.1.2019

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Althofen beabsichtigt gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23 idF LGBl. Nr. 24/2016, die

integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
„Erweiterung Meiselhofsiedlung 11/2012“

vom 31.07.2014, Zl. 031-9/2012-11, geändert 6.7.2016, Zl. 031-2/2015-3, (Teilflächen Gst. 671, 674, 676, 890 - alle KG Althofen) zu **ändern**.

Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen und sonstige Unterlagen liegen **in der Stadtgemeinde Althofen in der Zeit vom 4.1.2019 bis 1.2.2019 während der Amtsstunden** zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der 4-wöchigen Kundmachungsfrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, bei der Stadtgemeinde Althofen, Hauptplatz 8, 9330 Althofen schriftlich begründete Einwendungen einzubringen.

Die während dieser Frist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:



Angeschlagen am: 4.1.2018

Abgenommen am: 1.2.2018